Fristverlängerung in der Entschädigungsfrage

Aus Paris wird dem W. T. gemeldet: Das Memorandum des Obersten Wirtschaftsrates umfaßt, wie dem Temps gemeldet wird, fünf deutlich unterschiedene Teile:

1. Einleitende Bemerkungen über die allgemeine Wirtschaftslage und die Valutaverhältnisse.

2. Hinweis auf die Notwendigkeit der Wiederherstellung der zerstörten Gebiete sowie des wirtschaftlichen Wiederaufbaues von Deutschland und Oesterreich.

3. Bedingungen für die Wiederherstellung des Wirtschaftslebens in Europa und Vorschläge für die Sanierung der Finanzgebarung in den verschiedenen Ländern.

4. Positive Maßnahmen für den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete.

5. Festsetzung der Frist für die Bemessung der von Deutschland zu erstattenden Entschädigungssumme und gewisse Maßnahmen für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands und Oesterreichs.

Nachdem das Dokument zu den gegenwärtigen Valutaverhältnissen Stellung genommen hat, wird erklärt, daß die europäischen Regierungen nicht mehr in der Lage seien, weitere finanzielle Vorschüsse zu geben, da jede Anleihe, die nicht für die sofortigen Bedürfnisse des Staates, der sie aufnehmen müsse, bestimmt sei, den Notenumlauf nur vergrößere. Es können nur noch sehr beschränkte Kredite in dringenden Fällen gewährt werden. Soll das Valutaverhältnis gebessert werden, so müssen zuerst die kommerziellen Kredite wieder hergestellt sein. Auf welche Weise dies am besten geschieht, wird die internationale Finanzkommission, die unter den Auspizien des Völkerbundes zusammentreten wird, festzustellen haben. Der Wirtschaftsrat ist der Meinung, daß die Wiederherstellung der zerstörten Gebiete eine Frage von europäischer Bedeutung ist. Was Deutschland betrifft, so stellt er fest, daß sein Initiativgeist gebrochen ist, und daß es Deutschland unmöglich ist, im Auslande Geld aufzunehmen, solange man die im Vertrage vorgesehene Entschädigungsforderung nicht ziffernmäßig kennt. Es sei daher im Interesse der Alliierten die Summe so rasch wie möglich festzusetzen. Deutschland müsse in den Stand gesetzt werden, sich Lebensmittel und Rohstoffe beschaffen zu können. Für Oesterreich müsse eine unmittelbare Hilfsaktion eingeleitet werden.

Was den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete anbelangt, so seien hierfür ungeheure Summen nötig, und es sei nicht möglich abzuwarten, bis Deutschland die geschuldete Entschädigungssumme bezahlt habe. Auch hier müsse der Weg der Anleihe beschritten werden, die auf die Summe aufgenommen werden könne, die Deutschland ratenweise entrichten müsse. Die Einschränkung in der Kreditgewährung, die der Wirtschaftsrat vorsieht, gelte nicht für die Anleihen, die zum Zwecke des Wiederaufbaues der zerstörten Gebiete aufgelegt werden müßten.

Bezüglich Deutschlands und Oesterreichs werden folgende Beschlüsse gefaßt: Die von der Kommission vertretenen Mächte stimmen überein, ihren Vertretern in der Wirtschaftskommission zu empfehlen, Deutschland mitzuteilen, daß eine längere Frist als die im Vertrage festgesetzten vier Monate gewährt wird, um die Gesamtsumme der Entschädigung vorzuschlagen. Deutschland soll gefragt werden, ob es bereit sei, einen Vorschlag zu machen, wie jenen, der in der Note vom 17. Juni 1919 empfohlen wurde, und der bezweckte, sobald wie möglich eine endgültige Gesamtsumme der Entschädigung festzusetzen, wobei die Summe sich nach der Zahlungsfähigkeit Deutschlands richten würde. Ferner soll die Wiedergutmachungskommission entsprechend Artikel 235 des Friedensvertrages Maßnahmen ergreifen, die Deutschland gestatten, sich die unerläßlichen Lebensmittel und Rohstoffe zu beschaffen, und schließlich Deutschland ermächtigt werden (und ebenso auch Oesterreich), im Auslande eine Anleihe aufzunehmen, um diese Ankäufe zu bezahlen.

Dieser Auszug ist nicht in allen Punkten völlig klar, immerhin läßt sich so viel daraus erkennen, daß trotz den von Millerand vorgenommenen Streichungen hinsichtlich der Deutschland zu gewährenden Anleihe der Oberste Rat mitleids ist, Deutschland nach Möglichkeit zu helfen.

Die Basler Nachrichten bedauern, daß das Programm Nittis infolge des französischen Widerspruchs dem Wirtschaftsmemorandum nicht zugrunde gelegt wurde. Dieses Programm hätte den Neutralen bei einer deutschen Anleihe eine erste Hypothek garantiert. Wenn aber die Entschädigungsansprüche der Kriegsgegner Deutschlands den Ansprüchen der neutralschaffenden deutschen Gläubiger vorausgingen, so würden auf die deutsche Anleihe keine tausend Frank gezeichnet werden. Frankreich verkennt die Tatsache, daß es nicht gleichzeitig bei den Neutralen die finanzielle Unterstützung Deutschlands verlangen und ihnen die Rückendeckung ihrer eigenen Ansprüche verweigern kann. Allerdings hätten auch die zahlungsfähigen Neutralen das Loch nicht stopfen können. Ausreichenden Kredit könne nur Amerika gewähren, aber auch dieser könne nur den wirtschaftlichen Untergang Deutschlands verzögern, aber nicht verändern, wenn nicht eine Revision des Friedensvertrags von Versailles erfolgt.

Der Völkerbund und Rußland

Paris, 10. März. Der Rat des Völkerbundes, der am 13. März wiederum zusammentreten wird, wird sich mit der Zusammensetzung der nach Rußland zu entsendenden Studienkommission befassen.

Das englische Blatt Daily News schreibt in einem Leitartikel: Deutschland und Rußland müssen unverzüglich aufgefordert werden, dem Völkerbunde beizutreten. Deutschland muß auf jeden Fall einen Sitz im Rate des Völkerbundes erhalten. Für den Bund sei die Zeit gekommen, mutig und energisch zu handeln.

Nach einer Reutermeldung aus Washington wurde dort mitgeteilt, die Regierung habe im Prinzip beschlossen, die Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen zwischen Amerika und Sowjetrußland zu gestatten, sobald die Alliierten eine endgültige Politik gegen Rußland festgesetzt hätten.

Der reiche Flüchtling

Kopenhagen, 11. März. Wie aus Christiania gemeldet wird, hatte der aus Archangel geflüchtete Chef der nordrussischen Regierung General Miller, der mit zahlreichen Flüchtlingen auf einem russischen Schiff aus Murman in Trontjem angekommen ist, einen Betrag von 350 Millionen Rubel bei sich.

Die Auslandspresse in England

Berlin, 10. März. Auf eine entsprechende Anfrage des Auswärtigen Amts hat die großbritannische Regierung mitteilen lassen, daß Zeitungsberichterstatter, die Staatsangehörige der früheren feindlichen Länder sind, nunmehr nach Großbritannien zugelassen werden, vorausgesetzt, daß a) die vertretene Zeitung ein gutes Ansehen genießt und in dem Lande, wo sie erscheint, als Preßorgan anerkannt ist, b) die Zeitung den Antrag auf Zulassung des Korrespondenten stellt oder bestätigt, c) die Persönlichkeit des Korrespondenten keine Bedenken hervorruft, d) alle notwendigen Maßnahmen gegen irgendwelche unerwünschte Betätigungen des Korrespondenten in England getroffen sind. Die Aufenthaltserlaubnis kann zurückgezogen werden, wenn die großbritannische Regierung Nachrichten erhält, die es ihr unerwünscht erscheinen lassen, daß ein Korrespondent die Einreiseerlaubnis nach den britischen Inseln oder die Aufenthaltserlaubnis daselbst erhält.

Schleswigs Recht

Auf eine Anfrage des Abg. Waldstein ist diesem eine Antwort des Reichsministers des Aeußern zugestellt worden, in der es u. a. heißt:

Die Reichsregierung wird keine andre Entscheidung in der schleswigschen Grenzfrage anerkennen als eine solche, die dem Wortlaut und Geist des Friedensvertrages entspricht. Die Grenze wird daher so festzusetzen sein, daß überall da, wo die Bevölkerung überwiegend deutsch gestimmt hat, mit Ausnahme von deutschen Enklaven in rein dänischen Gebieten, die betreffenden Landesteile auch bei Deutschland zu verbleiben haben. Sollte der Versuch gemacht werden, eine große Stadt wie Flensburg oder weitere Stücke der zweiten Zone trotz deutscher Stimmenabgabe Deutschland zu entreißen und Dänemark zuzusprechen, so würde die deutsche Regierung alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um einen solch klaren Bruch des Friedensvertrages abzuwehren. Es hängt jetzt von Dänemark ab, darüber zu bestimmen, ob die schleswigsche Frage für immer eine gerechte Regelung finden soll oder bei einer etwaigen Vergewaltigung Deutschlands ein Zustand stärkster Erbitterung zurückbleibt.

Zur Abstimmung

Der Deutsche Ausschuß für das Herzogtum Schleswig teilt uns mit: Es besteht noch vielfach bei den Stimmberechtigten im Reiche die Ansicht, sie könnten sich bei der am Sonntag, dem 14. März stattfindenden Abstimmung in der zweiten Zone Schleswigs durch eine andre Person vertreten lassen. Diese Anschauung ist falsch. Jeder Stimmberechtigte, der wählen will, muß persönlich erscheinen und seine Stimme abgeben. Nur die Ausgewiesenen dürfen einen Vertreter stellen.

Die sächsische Regierung über Eingemeindungsfragen

Wie wir erfahren, hat die sächsische Regierung am 31. Dezember 1919 auf eine Eingabe des Verbandes größerer deutscher Landgemeinden, Landesgruppe Sachsen, folgende Antwort gegeben, die von hoher grundsätzlicher Bedeutung ist:

Das Ministerium des Innern . . . kann nicht zugeben, daß bei den bisherigen Eingemeindungen von Vorortgemeinden größerer Städte in diese lediglich oder hauptsächlich Vergrößerungsgelüste der Städte oder persönliche Belange einzelner in den Vororten (Wachsen des Grundwertes, Gehaltssteigerung der Festbesoldeten) den Ausschlag gegeben haben. Die Entwicklung einer Stadt zur Großstadt bringt es von selbst mit sich, daß die an ihrer Grenze liegenden Vorortgemeinden ihren Charakter ändern und in enge wirtschaftliche Beziehungen zur Stadt treten. Diese Entwicklung zeigt sich um so stärker, je kräftiger sich in ihr Industrie und Handel entwickeln. Viele Familien, die in der Stadt ihr Brot verdienen, Industriearbeiter, Kaufleute, auch Beamte, verlegen ihren Wohnsitz in die Vororte, um den Vorteil billigeren freieren Wohnens zu genießen. Die für die Zwecke der Land- und Gartenwirtschaft gebauten Grundstücke verwandeln sich in Miethäuser, können aber meist den bei engerer Besiedlung zu stellenden hygienischen Forderungen — Raumgröße, Trinkwasser, Abwässerbeseitigung — bald nicht mehr genügen. Daneben entstehen neue Ortsteile mit städtischer Bauweise. Die Bedürfnisse des wachsenden Verkehrs zwischen Vorort und Großstadt lassen Straßenbahnlinien zwischen beiden und starken Vorortverkehr auf den Eisenbahnlinien entstehen. Beide verstärken nicht nur den täglichen Warenabsatz — Milch, Gemüse, landwirtschaftliche Erzeugnisse usw. — nach der Stadt, sondern erleichtern auch den Vorortbewohnern die regelmäßige Teilnahme an den besonderen Veranstaltungen und Einrichtungen der Großstadt: Theater, Konzerte, Bäder usw., für die städtische Mittel aufgewendet werden. Einzelne Vororte gestalten sich dank ihrer bevorzugten Lage zur Großstadt oder infolge reizvoller Landschaft oder durch die zufällige Entwicklung zu Villengemeinden mit wohlhabender Bevölkerung, die durch ihre Steuerkraft ihren Bewohnern besondre Annehmlichkeiten zu bieten vermögen und [illegible] mehr Beamte heranziehen. Zu diesen [illegible] gehören bisher auch niedrige Gemeindeanlagen, [illegible] Armen- und meist auch die Schullasten, hielten sich in mäßigen Grenzen, weil die schulpflichtigen Kinder [illegible] die herausgehobenen Schichten der Großstadt [illegible] Bewohnern solcher Gemeinden blieb es also durch die [illegible] Beziehungen zur Stadt erspart, einen angemessenen Teil der sozialen Lasten zu tragen, die den Stadtbewohnern schwer liegen, und sie genossen außerdem die kulturellen Leistungen der Stadt, ohne, abgesehen von höherem Schulgeld und den höheren Verpflegsätzen in den städtischen Krankenhäusern, die in stärkerer Steuerleistung ausgedrückte Gegenleistung [illegible] zu müssen. Die Beseitigung der Gemeindeeinkommensteuer durch die Reichseinkommensteuer wird in dieser Beziehung etwas ausgleichend wirken. Da aber [illegible] schließlich das Steueraufbringen einer Gemeinde für ihre Beteiligung an dem Ertrag der Reichseinkommensteuer [illegible] wesentlicher Bedeutung sein wird, so werden die Gegensätze der wohlhabenden und der bedürftigen Gemeinden auch künftig nicht verschwinden. Im Gegensatz zu jenen bevorzugten Vorortgemeinden sind andre durch ihre wachsenden Beziehungen zur Großstadt in eine Notlage geraten. Das Beispiel liefern die Arbeiterwohngemeinden, die sich an der Grenze jeder industriell entwickelten Großstadt finden. Die Gelegenheit zu billigerem Wohnen in der Nähe des städtischen Arbeitsplatzes zieht minderbemittelte kinderreiche Familien heran. Schullasten, Armenlasten, Kosten der Beschleusung, Wasser- und Lichtversorgung usw. wachsen von Jahr zu Jahr an, ohne wie in der Stadt, auf breitere Schultern umgelegt werden zu können. Dabei ist es unvermeidlich, daß der [illegible] gleich mit der benachbarten Stadt auch bei den Vorortbewohnern erhöhte Ansprüche an alle diese Einrichtungen großzieht. Hier liegt also das umgekehrte Verhältnis vor wie bei den oben geschilderten Vorortgemeinden. Die Großstadt als Sitz der Industrie, des Handels und der sonstigen Arbeitsstätten hat den Vorteil der großen Steuerleistungen, künftig des großen Steueraufbringens, ohne die sozialen Lasten der Arbeiterwohngemeinden mittragen zu müssen. Bisher ist noch keine Möglichkeit gefunden worden, alle diese Ungerechtigkeiten im Verhältnis der Großstädte zu ihren Vororten zu beseitigen. Ob es künftig gelingen wird, steht dahin.

Einen Weg bildet die Einverleibung von Vororten in die Großstadt. Auch sie ist kein Allheilmittel, schon deshalb, weil nach jeder Einverleibung an der erweiterten Großstadtgrenze neue Vororte entstehen, in denen die geschilderten Entwicklungen früher oder später wieder einsetzen. Immerhin aber kann die Einverleibung dazu dienen, besonders starke Spannungen auszulösen. Ihr Vorteil kann je nach Lage des Falles auf seiten der Stadt oder der Vorortgemeinde liegen. So erscheint beispielsweise das Bestreben der Stadt Dresden, sich Blasewitz, Loschwitz und Weißer Hirsch anzugliedern, ebenso berechtigt wie der Wunsch von Arbeiterwohngemeinden im Westen und Süden der Hauptstadt, in diese einverleibt zu werden.

Damit ist auch dem Ministerium des Innern seine Stellungnahme in Einverleibungsfragen vorgezeichnet. Es kann nicht grundsätzlich allen weiteren Einverleibungen in Großstädte entgegentreten, sondern muß von Fall zu Fall sorgfältig prüfen, ob die Verhältnisse zur Einverleibung drängen, wenn diese Vorteile bringt und ob dadurch ein sozialer Ausgleich geschaffen wird. Um einen solchen zu stärken, muß das Ministerium des Innern unter Umständen auch verlangen, daß gleichzeitig mit der für die Großstädte vorteilhaften Angliederung wohlhabender Gemeinden auch notleidende Vorortgemeinden einverleibt werden, die die Verschmelzung wünschen. Gehören beide Arten demselben Bezirksverband an, so ist die in der Eingabe ausgesprochene Befürchtung, daß zum Nachteil des Bezirks meist nur die leistungsfähigen Gemeinden einverleibt würden, schon teilweise entkräftet. Der Bezirksverband erspart dann auch die Leistungen an Wegebau und sonstigen Beihilfen, die er den notleidenden Vorortgemeinden bis zur Einverleibung regelmäßig hat zuwenden müssen.

Das Ministerium des Innern wird aber auch die Belange der Bezirksverbände bei Einverleibungen schützen. Es wird solche nur dann genehmigen, wenn ein gerechter Ausgleich zwischen der Großstadt und den beteiligten Bezirksverbänden zustande kommt, der die weitere Lebens- und Entwicklungsfähigkeit des letzteren sichert. Schon bei den letzten Einverleibungen der Stadt Chemnitz ist — da die Unübersichtlichkeit der Verhältnisse einen sofortigen Ausgleich nicht zuließ — vom Ministerium des Innern verlangt und erreicht worden, daß die Stadt sich verpflichtete, dem beteiligten Bezirksverband bis zum Zustandekommen des Ausgleichs dasselbe zu leisten, wie die einverleibten Gemeinden ohne die Verschmelzung zu leisten hätten.

Der am Schlusse der Eingabe erwähnten Bildung von Zweckverbänden wird, wo Neigung dafür vorhanden ist, das Ministerium des Innern stets reges Interesse entgegenbringen. Seit dem Bestehen des Gemeindeverbandsgesetzes haben sich aber in Sachsen noch keine wesentlichen Ansätze einer derartigen Entwicklung gezeigt.

Der Verkauf der Radeberger Heereswerkstätten vor der Volkskammer

100. Sitzung

Mittwoch den 10. März 1920.

Aus Anlaß der 100. Sitzung schmückt ein Blumenstrauß den Platz des Präsidenten.

Zunächst erfolgt die gestern ausgesetzte Abstimmung über den Antrag Barthel auf Erlaß einer Amnestie für politische Vergehen. Der Antrag wird gegen die Stimmen der bürgerlichen Parteien dem Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen.

Auf eine Anfrage des Abg. Koch (Dem.) wegen der Veräußerung der in Radeberg bestehenden Anlagen des Reiches gibt Oberregierungsrat Schetelich folgende Regierungserklärung ab:

Der Regierung sind die Vorgänge, die mit der Veräußerung des Feuerwerkslaboratoriums Radeberg zusammenhängen, genau bekannt, da sie selbst im Auftrage der Reichsregierung die Verkaufsverhandlung geführt und bei Vertragsabschluß mitgewirkt hat. Auf Grund dieser genauen Kenntnis der Sachlage muß die Regierung feststellen, daß die Nachricht, wonach die Radeberger Anlage zu einem ganz unzulänglichen Preise veräußert worden sei, nicht zutrifft.

Die Annahme, daß das Feuerwerkslaboratorium Radeberg zu einem ganz unzulänglichen Preise abgegeben worden sei, ist darauf zurückzuführen, daß in § 1 des Kaufvertrages folgende Bestimmungen enthalten sind:

„Das Konsortium erwirbt die gesamten Grundstücke und Gebäude des Feuerwerkslaboratoriums Radeberg in Sachsen mit allem Zubehör einschließlich Maschinen, Werkzeugen, Fabrik- und Bureau-Inventar, d. h. die gesamte Anlage wie sie steht und liegt"

und weiter im letzten Absatze:

„Der Verkaufspreis für das vorstehend beschriebene Objekt beträgt 1 500 000 Mark."

Zur „gesamten Anlage, wie sie steht und liegt", gehören jedoch sehr wesentliche und wertvolle Maschinen, Betriebseinrichtungen usw., die den Erwerbern nicht mit überlassen worden sind. Des weiteren sind auch die gesamten Rohstoffe und Vorräte vom dem Verkaufspreise ausgenommen. Ein Teil der Rohstoffe ist den Erwerbern zum Tagespreis überlassen worden, während ein erheblicher Teil der Maschinen und Zubehörteile anderweitig veräußert worden ist, ein übriger Teil der Maschinen ist vom Reiche zurückgehalten worden.

Für die den Erwerbern überlassenen Rohstoffe sind 18½ Millionen, für die Anlage mit einem Teil der Maschinen und Einrichtungsgegenständen 1½ Millionen und für die anderweitig veräußerten Maschinen usw. 29 Millionen erlöst worden, so daß der gesamte Erlös ausschließlich der vom Reiche zurückgehaltenen Maschinen und Einrichtungsgegenstände, wozu die beiden Dampfturbinen und die wertvollsten Schrauben-Automaten sowie ein Teil der Granat- und Aluminium-Gießerei gehören, 47 Millionen M. beträgt. Wenn von diesem Gesamterlöse auf die Gebäude und Grundstücke nur der verhältnismäßig niedrige Betrag von 1½ Millionen M. entfällt, so ist hierbei folgendes zu berücksichtigen:

Es handelt sich im Feuerwerkslaboratorium Radeberg um Kriegsbauten, die, ohne Rücksicht auf die entstehenden Kosten für bestimmte Kriegszwecke, hauptsächlich für Zünderherstellung errichtet wurden. Diese Bauten und Einrichtungen waren einerseits sehr teuer hergestellt worden, anderseits ist ihre Umstellung in einen Friedensbetrieb äußerst schwierig, zum Teil überhaupt unmöglich und erfordert große Mittel. Die Gebäude sind ihrem Kriegszwecken entsprechend weit auseinander gezogen, so daß für Transportarbeiten und Aufsichtsführung laufend große Ausgaben zu bestreiten sind. Die Kesselanlage und die oberirdisch geführte Dampfheizungsanlage sind außerordentlich ungünstig angelegt. Hierzu kommt noch, daß die für

SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19200311/2
gefördert von der
Deutschen Forschungsgemeinschaft